

Information für den Ausschuss

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966**
- b) **Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686**
- c) **Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945**
- d) **Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704**
- e) **Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705**

siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze
(COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 28.04.2020

1. Allgemeines

Der Sozialverband VdK (im folgenden VdK) hat bereits zum Referentenentwurf COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG vom 09.04.2020 ausführlich Stellung genommen, so dass wir unsere folgenden Ausführungen auf die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes (im Folgenden GE abgekürzt) beschränken und im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2020 verweisen.

Der Entwurf sieht in seinem Art. 3 nach wie vor die Einführung eines § 211 SGG vor.

Der VdK lehnt die Einführung dieses Paragraphen ab.

Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 09.04.2020 beinhaltet der nun vorliegende Entwurf zwar einige Nachbesserungen hinsichtlich des § 211 SGG-GE, jedoch rechtfertigen die mit diesem Paragraphen vermeintlich angestrebten Ziele die Änderungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit und den Ablauf einer mündlichen Verhandlung keineswegs.

Der Entwurf beschränkt sich in den § 211 SGG-GE noch immer auf die Einschränkungen von Verfahrens- und Beteiligtenrechten, lässt aber die Corona-bedingt notwendigen Fristen-anpassungen zugunsten der Rechtssuchenden eklatant vermissen.

Bereits zu Beginn der Corona-Krise wandte sich der VdK per Brief am 24.03.2020 an das Bundessozial- und das Bundesjustizministerium sowie die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und forderte, dass die für die Widerspruchs- und Klageverfahren geltenden und einzuhaltenden Fristen für die Dauer der Corona-Krise ausgesetzt oder jedenfalls gelockert werden.

2. Begrüßenswerte Änderungen

Der VdK begrüßt, dass im Anschluss an die Stellungnahme des VdK vom 16.04.2020 im § 211 SGG-GE entgegen des Referentenentwurfs vom 09.04.2020 die dortigen Absätze 3, 4, 5, 7 ersatzlos gestrichen worden sind.

3. Kritik zu Art. 3, § 211 SGG-GE

Zu den einzelnen Regelungen:

3.1. Zu § 211 Abs. 1 und 2 SGG-GE

Die Intention während der pandemischen Einschränkungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu gewährleisten, ist in der Sache begrüßenswert. Dabei aber dem Sozialgericht die Möglichkeit einzuräumen, dass die ehrenamtlichen Richter an einer mündlichen Verhandlung nicht unmittelbar im Gerichtssaal teilnehmen müssen, sondern es ausreicht per Videokonferenz teilzunehmen, wird abgelehnt. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.04.2020 angeführt, gibt es mildere Mittel für die Gewährleistung von mündlichen Verhandlungen bei den Sozialgerichten auch während der Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes.

Denn die Räumlichkeiten der Sozialgerichtsbarkeit geben es durchaus her, unter Wahrung des Abstandsgebotes, als gesamter Spruchkörper persönlich anwesend zu sein und gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zu beraten, abzustimmen und schlussendlich eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Eine unterschiedliche Behandlung von ehrenamtlichen und Berufsrichtern leuchtet vor dem Hintergrund, dass die pandemischen Einschränkungen des Gesundheitsschutzes für alle gleichermaßen gelten, nicht ein.

In der Sozialgerichtsbarkeit wirken in allen drei Instanzen Berufsrichter und ehrenamtliche Richter mit. Das drückt die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Richter aus, die nicht – wie die Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit – Laien sind, sondern Fachleute im Berufs- und Arbeitsleben sowie bei der sozialen Sicherung.

Dabei wirken die ehrenamtlichen Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit, und zwar mit gleichen Rechten wie die (Berufs-) Richter.

Diese Mitwirkungshandlung der ehrenamtlichen Richter vollzieht sich in der Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen. Hierbei können sich die ehrenamtlichen Richter durch Fragen an der Erörterung der Streitsache beteiligen und sind an der Beratung und Abstimmung über die Streitsache beteiligt.

Um dem gemäß § 45 Abs. 2 und 3 DRiG abzulegenden Eid, „nach bestem Wissen und Gewissen... zu urteilen“, muss sich der ehrenamtliche Richter jedoch wie der Berufsrichter einen unmittelbaren Eindruck von den Prozessparteien, aber vor allem auch von den Zeugen im Rahmen einer Beweiswürdigung machen. Gerade bei streitigen medizinischen Sachverhalten ist der gesamte körperliche und seelische Eindruck des Klägers durch die ehrenamtlichen Richter augenscheinlich und unmittelbar wahrzunehmen.

Erst dann kann der ehrenamtliche Richter seinen Rechtsprechungsbeitrag in der Sozialgerichtsgerichtsbarkeit leisten, der u. a. darin besteht, dass durch seine Argumentation im Rahmen der Urteilsfindung gewährleistet wird, dass über die rechtliche Dimension der von den Berufsrichtern nach juristischen Kriterien vorbereiteten Entscheidung deren soziale Dimension nicht verloren geht.

Nur so können die ehrenamtlichen Richter unter dem Gesichtspunkt der Plausibilitätskontrolle ihren Beitrag leisten. Denn die Berufsrichter müssen sich mit den von den ehrenamtlichen Richtern beigesteuerten Gedanken auseinandersetzen und sich mit diesen abstimmen. Dies setzt aber voraus, dass sich die ehrenamtlichen Richter einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der mündlichen Verhandlung, den Prozessparteien und Zeugen machen konnten und zu jeder Zeit Fragen stellen können, was eine Videokonferenz nicht im gebotenen Maße gewährleisten kann.

Ebenso leidet die Qualität der Urteile bei einer lediglich per Videokonferenz durchgeführten Beratung, da eine persönliche Auseinandersetzung zwischen den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern bei der Entscheidungsfindung fehlt.

Zudem ist der Eindruck eines mit ehrenamtlichen Richtern versehenen Spruchkörpers auf die Prozessparteien und Zeugen ein völlig anderer, als es eine mündliche Verhandlung, welche per Videokonferenz stattfindet, gewährleisten kann. Die Wahrheitsfindung wird daher ebenfalls bei einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz leiden.

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, die die Risiken einer technischen Übertragung mit sich bringen, sowohl bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung als auch bei der Beratung im Richterzimmer.

3.2. Zu § 211 Abs. 3 SGG-GE

§ 211 Abs. 3 SGG-GE ist nunmehr deutlich milder gefasst, als es noch der Referentenwurf vorsah, und sieht keine Möglichkeit der einseitigen gerichtlichen Anordnung der bloßen Videoteilnahme der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Beistände mehr vor.

§ 211 Abs. 3 SGG-GE lehnt sich an § 110a SGG an, geht aber nach wie vor über diesen hinaus. Denn nach der nun gewählten Formulierung „soll“ das Sozialgericht die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung von Amts wegen gestatten, anders als die in § 110a SGG vorhandene Formulierung „kann“.

Es besteht damit die erhebliche Gefahr, dass mit der Verschärfung von „kann das Gericht von Amts wegen“ in § 110 ASGG zu „soll das Gericht von Amts wegen gestatten“ ein Trend in sozialgerichtlichen Verfahren eingeleitet wird, dass mündliche Verhandlungen zukünftig per Videokonferenz stattfinden.

Damit sind die vom Justizgewährungsanspruch aus Art. 20 Abs. 3 GG umfassten Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit nach wie vor gefährdet.

Den Beteiligten drohen ohne persönliche Teilnahme erhebliche Nachteile, insbesondere in Hinblick auf die prozessuale Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Denn der Erfolg in einer mündlichen Verhandlung wird maßgeblich davon abhängen, inwiefern die Beteiligten technisch kompetent und mit der entsprechenden Videokonferenztechnik ausgestattet sind.

Dies wird auf der Klägerseite, zumal wenn sie ohne Prozessbevollmächtigte auftritt, im Gegensatz zu den voraussichtlich technisch besser aufgestellten Sozialleistungsträgern nachteilhaft sein.

Zudem mangelt es den Richtern an der erforderlichen Ausbildung und Ausstattung, um die Defizite der Verhandlung auszugleichen, die eine Videokonferenz mit sich bringt.

3.3. Zu § 211 Abs. 4 SGG-GE

§ 211 Abs. 4 SGG SGG-GE sieht nach wie vor, dass das Bundessozialgericht nach vorheriger Anhörung ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann. Hier besteht die Gefahr, dass ein Bundesgericht nur noch ohne mündliche Verhandlung entscheidet, obschon in der Rechtspraxis die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine hohe Breitenwirkung hat und auch von einem erheblichen Medienecho begleitet wird.

Gerade der unmittelbare Eindruck, wie ein oberstes Gericht über einen Fall unter Berücksichtigung welcher Umstände letztinstanzlich entscheidet, ist nicht vergleichbar mit einer Pressemitteilung. Zumal die Gerichtssäle beim Bundessozialgericht gerade wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts über erhebliche Ausmaße verfügen

und damit die Öffentlichkeit und Abstand zur Einhaltung eines Infektionsschutzes gleichermaßen zu gewährleisten im Stande sind.

Die mündliche Verhandlung und der damit einhergehende Öffentlichkeitsgrundsatz soll indes eine Kontrolle der Justiz durch die am Verfahren nicht beteiligte Öffentlichkeit ermöglichen und ist Ausdruck der demokratischen Idee. Die mit der Möglichkeit einer Beobachtung der Hauptverhandlung durch die Allgemeinheit verbundene öffentliche Kontrolle der Justiz, die historisch als unverzichtbares Institut zur Verhinderung obrigkeitlicher Willkür eingeführt wurde, hat als demokratisches Gebot ein erhebliches Gewicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dient der Transparenz richterlicher Tätigkeit als Grundlage für das Vertrauen in eine unabhängige und neutrale Rechtspflege.

3.4. Datenschutzrechtliche Bedenken und Anforderungen an die Technik

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere in Bezug auf § 211 Abs. 2 SGG-GE unter dem Gesichtspunkt, wie das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis durch „geeignete Maßnahmen“ sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus ist bei der Nutzung von Videoübertragungssystemen in einer mündlichen Verhandlung ein hoher technischer Sicherheitssaufwand notwendig, der mit dem Standard des bereits eingerichteten elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) und dessen Infrastruktur vergleichbar sein muss. Denn ohne hohes Maß an Sicherheit bei der Einrichtung und Übertragung der Videokonferenzen, ist eine den Rechtsfrieden bringende und bei den Beteiligten akzeptierte gerichtliche Entscheidung nicht möglich. Zumal die Gerichte erhebliche Zeiten brauchen werden, um entsprechende technische Einrichtungen zu schaffen. Hierzu gehört dann aber auch das richterliche und nichtrichterliche Personal im Umgang mit der Videokonferenztechnik technisch aber auch medienzugewandt entsprechend auszubilden, damit es überhaupt zu einem sinnvollen Einsatz in einer mündlichen Verhandlung kommen kann. Es dürfte zu prognostizieren sein, dass eher ein Impfstoff gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 gefunden wird, als dass sichere technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videokonferenz in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen worden sind.

Zumal die rechtlichen Konsequenzen ungeklärt sein dürften, die eine technische Instabilität bei der Durchführung von Videokonferenzen mit sich bringt und zu neuerlichen Rechtsstreitigkeiten führen dürften.

4. Forderung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Mit der Neuschaffung des § 211 SGG soll der verstärkte Einsatz von Videokonferenztechnik im sozialgerichtlichen Verfahren sowohl innerhalb der jeweiligen Spruchkammer mit den ehrenamtlichen Richtern als auch mit den Beteiligten ermöglicht werden und dem Bundessozialgericht die Möglichkeit eingeräumt werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einverständnis der Beteiligten ein Urteil ohne mündliche Verhandlung zu fällen.

Mit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen lässt sich das Übertragungsrisiko des Coronavirus SARS-CoV-2 aber gut bewältigen. Hierbei handelt es sich um ein gleich geeignetes,

aber milderes Mittel und wird zudem dem Infektionsschutz aber auch den Justizgrundsätzen Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und als Kern dessen die mündliche Verhandlung ausreichend gerecht.

Der Sozialverband VdK lehnt den Gesetzesentwurf ab und fordert daher,

die weitere Durchführung der mündlichen Verhandlungen durch den gesamten persönlich anwesenden Spruchkörper und der persönlich anwesenden Beteiligten, insbesondere unter unmittelbarer persönlicher Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter in den Räumen der Sozialgerichtsbarkeit unter Einhaltung des Infektionsschutzes.

5. Fachfremde Änderungsanträge

5.1. Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen (§ 2 Satz 4 SodEG)

Das am 27.03.2020 verabschiedete Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beinhaltet einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister. Die sozialen Einrichtungen und Dienste sollen monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der Zuschuss liegt monatlich höchstens bei 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten zwölf Monate. § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt dazu, dass die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie zum Beispiel Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.

Der Gesetzesentwurf sieht nun eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger nach dem SGB V für Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung vor.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die geplante Regelungsanpassung. Frühförderstellen, damit vergleichbare Einrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und drohender Behinderung sehr wichtig. Die Behandlungen haben Auswirkungen auf das weitere Leben der jungen Menschen. Daher ist es unerlässlich, einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für alle genannten Einrichtungen einzurichten. Es braucht eine Klarstellung, dass nicht nur die Früherkennung und Frühförderung von noch nicht eingeschulten Kindern gesichert ist, sondern auch die Behandlung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in sozialpädiatrischen Zentren. Alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen müssen auf eine passende Behandlung vertrauen können, auch zu Corona-Zeiten.

Der VdK fordert daher, dass alle Sozialpädiatrischen Zentren monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der VdK fordert außerdem, dass die entsprechenden Einrichtungen mit ausreichend Schutzkleidung ausgestattet werden (wie Masken und Desinfektionsmittel). Die Kosten hierfür sollen zum einen durch die Krankenkassen und zum anderen durch die zuständigen Behörden übernommen werden.

Die Regelungen müssen analog auch für Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen gelten.

5.2. Mittagessenlieferung Kinder (SGB II § 68 neu)

Nach dem neu eingefügten § 68 SGB II sollen Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit Mittagessen nach den Maßgaben des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gemäß § 28 SGB II als Bedarf anerkannt werden. Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass bisher durch das BuT die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in den Schulen und Kitas übernommen wurden. Durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen besteht somit für den Großteil der leistungsberechtigten Kinder keine Möglichkeit mehr, ein solches Mittagessen zu erhalten. Deswegen sollen jetzt kommunal anerkannte Anbieter den Kindern das Essen während der eigentlichen Schultage nach Hause liefern, wobei die Kosten für ein Mittagessen nicht die bisher anerkannten Preise für das gemeinschaftliche Mittagessen übersteigen dürfen. Diese Regelung soll zunächst für Essenslieferungen vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 gelten, wobei die Regelungen bis zum 31.12.2020 verlängert werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber sich der Problematik annimmt, die durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen und den damit einhergehenden Wegfall des kostenlosen Mittagessens für die von Armut betroffenen Kinder entstanden ist. Bei dem hier vorliegenden Lösungsvorschlag zeigt sich aber wieder einmal ein Grundproblem bei den existenzsichernden Leistungen für Kinder. Nämlich ein generelles Misstrauen gegenüber den Eltern, denen man nicht zutraut, eine Geldleistung auch wirklich für ihre Kinder einzusetzen.

Zwar ist die Intention, dafür zu sorgen, dass jedes Kind auch in der Corona-Krise ein warmes Mittagessen erhält, löblich. Aber es ist davon auszugehen, dass üblicherweise die Eltern das Mittagessen zubereiten und es im Familienverband eingenommen wird und hierfür dementsprechend auch die finanzielle Unterstützung benötigt wird.

Der VdK kann in diesem Zusammenhang auch nur an seine Forderung nach einem Corona-bedingten Aufschlag für die Regelsätze in Höhe von 100 Euro für jeden Leistungsberechtigten verweisen. Dieser Aufschlag soll auch solche Kosten abdecken, welche durch den Wegfall des kostenlosen Mittagessens entstehen. Dieser Aufschlag wäre dann auch jedem BuT-leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen zu gewähren. Dies wäre die einfachste und unbürokratischste Lösung, die dafür sorgt, dass keine eklatanten Bedarfsunterdeckungen entstehen.

Die im Gesetzentwurf angedachte Regelung wird für den Großteil der Familien praktisch nicht umsetzbar sein, da es entweder keine Anbieter geben wird, die zu den vorgegebenen Preisen noch zusätzlich einen Lieferservice anbieten können, ein ziemlich kompliziertes Antragsverfahren zu erwarten ist oder es einfach nicht in die Alltagsplanung der Familien passt, wenn ein oder zwei Kinder ein Essenslieferung erhalten, der Rest der Familie aber nicht.

Es wird aber einige Familien geben, die sich durch die Alltagsbeschränkungen und durch die Mehrfachbelastungen durch Arbeitsverpflichtungen, Kinderbetreuung und vielleicht auch

durch die Pflege von Angehörigen in einer schwierigen Situation befinden und eine Essenslieferung für die Kinder eine große Erleichterung darstellen könnte. Deswegen sollte ein solches Angebot auch unbedingt gefördert werden und die Aufwendungen als Bedarfe des BuT zusätzlich anerkannt werden.

Der VdK fordert grundsätzlich einen Aufschlag von 100 Euro auf den Regelsatz, um die höheren Lebenshaltungskosten während der Corona-Krise abzusichern. Das Problem der höheren Kosten durch den Wegfall des kostenlosen Mittagessens in den Schulen und Kitas wäre somit ebenfalls aufgefangen. Das Angebot der häuslichen Lieferung von warmen Mittagessen ist für besonders belastete Familien zusätzlich unentgeltlich vorzuhalten. Als einziger Lösungsansatz ist es aber nicht umsetzbar.

5.3. Mittagessenlieferung (SGB XII §142 neu)

Der neu eingefügte § 142 SGB XII regelt die Kostenübernahme von Essenslieferungen für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII, nach den gleichen Maßgaben wie im SGB II. Außerdem soll geregelt werden, dass der Mehrbedarf nach § 42b SGB XII für das Mittagessen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung und vergleichbarer Leistungsanbieter auch weiterhin gezahlt wird. Dies soll gelten, unabhängig davon, ob die Einrichtung geschlossen oder geöffnet ist und von ihr noch Mittagessen angeboten wird. Der Mehrbedarf soll vom 01.05.2020 befristet bis zum 31.08.2020 in gleicher Weise wie er für den Monat Februar 2020 anerkannt wurde weiterbewilligt werden. Dabei wird auf eine Prüfung, inwieweit das Mittagessen tatsächlich durch die Leistungsanbieter erbracht wurde, verzichtet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Bezüglich der Regelungen zum Mittagessen für Kinder und Jugendliche gemäß des BuT gilt das zum §68 SGB II in Artikel 12 Gesagte. Die Regelungen zur Weiterbewilligung des Mehrbedarfs nach § 42b SGB XII begrüßt der VdK, da sie eine unbürokratische und unkomplizierte Lösung für die augenblickliche Situation darstellt. Den Mehrbedarfsberechtigten und den Leistungsanbietern würde durch den Wegfall des Mehrbedarfs ein finanzieller Verlust entstehen, der auf der einen Seite eine starke Bedarfsunterdeckung nach sich zieht und auf der anderen Seite Arbeitsplätze in den Einrichtungen gefährdet. Der VdK möchte jedoch anmerken, dass der hier abweichende Regelungszeitraum vom 01.05. bis 31.08.2020, welcher ja gewählt wurde, um Verwaltungsaufwand durch rückwirkende Überprüfungen zu vermeiden, nicht dazu führen darf, dass die Leistungsberechtigten Bedarfsunterdeckungen in den Monaten März und April 2020 hinnehmen müssen.

Generell zeigt die Weiterbewilligung der Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII, dass eine einfache und großzügige Lösung in Krisenzeiten möglich ist. Deswegen muss es nach Ansicht des VdK auch möglich sein, für den begrenzten Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Krise einen Aufschlag in Höhe von 100 Euro in der Grundsicherung zu gewähren, der entstandene Bedarfsunterdeckungen auffängt.

5.4. Waisenrenten (§§ 304 Abs. 2 SGB VI, 218g Abs. 2 SGB VII, 87d ALG)

Der Gesetzentwurf soll Lücken bei der Gewährung von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte schließen. All diese Waisenrenten werden bei über 18-jährigen nur während einer Schul- oder Berufsausbildung oder während eines Freiwilligendienstes wie zum Beispiel dem BFD gezahlt. Zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildung und Freiwilligendienst wird die Rente nur zur Überbrückung für vier Monate gezahlt.

Das Gesetz soll nun die Weiterzahlung der Waisenrente sichern, wenn eine Ausbildung wegen der Schließungen von Ausbildungseinrichtungen oder von Einrichtungen mit Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Krise nicht angetreten werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Überbrückung dadurch länger als vier Monate andauert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Weiterzahlung der Waisenrenten nach SGB VI, SGB VII und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist positiv. Es darf nicht zu Lasten des Einzelnen gehen, wenn er eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst wegen der Corona-Krise nicht antreten kann.

Der Sozialverband VdK mahnt dringend an, eine gleichlautende Regelung auch für die Waisenrenten nach § 45 Bundesversorgungsgesetz aufzunehmen. Auch im Bundesversorgungsgesetz sind die Waisenrenten der 18- bis 27-jährigen an die Berufs- oder Schulausbildung, einen Freiwilligendienst oder eine Überbrückung dabei gekoppelt. Die Sachlage ist die Gleiche: Auch diese Rentenempfänger können von Einrichtungsschließungen aufgrund der Corona-Krise betroffen sein.

5.5. Renten nach SGB VII

Im SGB VII soll die Umwandlung von einer befristeten Rente in eine unbefristete Rente aufgeschoben werden, wenn die Feststellung dazu aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig stattfinden kann. Renten nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit werden zunächst für drei Jahre befristet festgesetzt. Spätestens nach drei Jahren wird daraus eine unbefristete Rente.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung zur Weitergeltung der befristeten Rente nach § 62 Abs. 2 SGB VII ist sachgerecht.

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze
(COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Bundesrechtsabteilung
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-131
Telefax: 030 9210580-470
E-Mail: bundesrechtsabteilung@vdk.de

Berlin, den 16.04.2020

1. Problemstellung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erkennt zu Recht die Auswirkungen der COVID-19-Epidemie auf die Sozialgerichtsbarkeit. Der Referentenentwurf COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG (im Folgenden nur als RefE bezeichnet) löst deren Auswirkungen in der Rechtspraxis sowohl während der COVID-19-Epidemie als auch danach in nur unzureichendem Maße.

Die Sozialgerichte arbeiten vielerorts im Notbetrieb, was bereits jetzt zu einer erheblichen Verzögerung der Rechtsstreitigkeiten führt. Die Geschäftsstellen sind nur eingeschränkt besetzt, um eine Ansteckung zu vermeiden, teilweise wird im voneinander nach Tagen getrennten Schichtbetrieb gearbeitet. Ein „Homeoffice“ der Geschäftsstellen scheitert an den technischen Voraussetzungen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Klageverfahren in der Hauptsache durch die Sozialgerichtsbarkeit in der überwiegenden Anzahl nicht fortgeführt werden, mithin ein Stillstand der Klageverfahren herrscht. Gleichzeitig laufen aber sämtliche Fristen ungebrochen weiter.

Zu Recht führt das BMAS an, dass wegen der COVID-19-Epidemie neue Streitigkeiten in erheblichen Umfang drohen und zwar wegen der neuen Regelungen des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV 2 vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575).

Insbesondere wegen der erweiterten Zugangsmöglichkeit zu den Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende (Artikel 1) und im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 5) sowie der Änderungen beim Kinderzuschlag (Artikel 6) ist damit zu rechnen, dass auf die Sozialgerichtsbarkeit zusätzliche Rechtsstreitigkeiten in erheblichem Umfang zukommen. Es ist aber auch eine erhöhte Inanspruchnahme von existenzsichernden Sozialleistungen zu prognostizieren, die eine höhere Anzahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen wird.

Dies alles geschieht in der Sozialgerichtsbarkeit, die auch bereits vor der COVID-19-Epidemie, nicht zuletzt wegen einer großen Anzahl von Abrechnungstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kliniken, erheblich belastet war. Die Krankenkassen haben im November 2018 innerhalb weniger Tage bundesweit mehr als 30.000 Klagen gegen Krankenträger anhängig gemacht. Hinter diesen rund 30.000 Klagen verbargen und verbergen sich 200.000 bis 300.000 Behandlungsfälle und Erstattungsforderungen im Umfang eines höheren dreistelligen Millionenbetrages. Hintergrund war seinerzeit das Anfang November 2018 verabschiedete Pflegepersonal-Stärkungsgesetz. Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber zu Lasten der Krankenkassen rückwirkend Verjährungsfristen verkürzt. Damit wollte er eigentlich die Krankenhäuser vor Erstattungsforderungen schützen und die Sozialgerichte entlasten. Im Ergebnis hat er aber genau das Gegenteil bewirkt. Die Belastung der Sozialgerichte mit den aus dieser Klagewelle resultierenden Verfahren hält bis heute an. Ende 2019 kam es zu einer erneuten Klagewelle. Diesmal geht es um Klagen der Krankenhäuser gegen die Krankenkassen. Hintergrund dafür ist das im Dezember 2019 verabschiedete und zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene MDK-Reformgesetz. Das hat bei den Sozialgerichten bundesweit zu mehr als 20.000 zusätzlichen Klageverfahren geführt, in denen zum Teil wiederum eine Vielzahl von Abrechnungsfällen zusammengefasst wurden. Noch bevor die Klageflut des vorangegangenen Jahres also abgearbeitet werden konnte, ist es durch das MDK-Reformgesetz zu einer erneuten Klagewelle gekommen (vgl. Rede des Präsidenten des Bundessozialgerichts aus Anlass des Jahrespressegesprächs am 4. Februar 2020).

Die sowieso schon stark belastete Sozialgerichtsbarkeit aufgrund gesetzgeberischen Handelns vor der COVID-19-Epidemie wird daher prognostisch wegen der Auswirkungen der COVID-19-Epidemie während und auch nach Überwindung der Epidemie nicht mehr dem Justizgewährungsanspruch gerecht werden.

2. Reaktion hierauf: Referentenentwurf

Als Lösung der Problemlage schlägt der Referentenentwurf u. a. in Art. 2 die Einfügung des § 211 RefE vor.

§ 211 RefE schränkt indes grundlegende Justizrechte und zwar den Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsgrundsatz ein, forciert schriftliche Entscheidungen sowie den verstärkten Einsatz von Bild- und Tontechnik.

Es sollen insbesondere die Regelungen zur physischen Teilnahme an einem Gerichtstermin gelockert werden. So können ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht teilnehmen. Zudem wird die Möglichkeit der Nutzung von Videokonferenzen nach § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren ausgeweitet. Das Gericht kann diese Form der Teilnahme anordnen, sofern die Parteien, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen bzw. Sachverständigen die technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung in zumutbarer Weise vorhalten können. Für ein Verfahren beim Bundessozialgericht wird die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren von § 124 Absatz 2 SGG auch ohne Zustimmung der Parteien anzuordnen. Für die Sozialgerichtsbarkeit wird die Möglichkeit eingeräumt, aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Voraussetzungen für Entscheidungen im Wege eines Gerichtsbescheides werden erheblich ausgeweitet sowie Änderungen bei der Entscheidung über Berufungen vorgesehen. Die Änderung des SGG soll nach der Verkündung in Kraft treten und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft treten.

3. Kritik und Stellungnahme

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus sind massiv auf Bundes- und Landesebene ausgeweitet worden, um Infektionsketten zu unterbrechen, das Fortschreiten der Pandemie zu verlangsamen und so eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Das damit verbundene Ziel, nämlich der Schutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 GG) vor der besonderen Gefährdung durch die Krankheit COVID-19 sowohl hinsichtlich des Ansteckungsrisikos als auch mit Blick auf die schwerwiegenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, ist legitim. Denn es gilt unmittelbar weitere Infektionsfälle zu verhindern und mittelbar eine möglichst umfassende medizinische Versorgung von Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, zu gewährleisten (vgl. Beschluss des BVerfG vom 07.04.2020, Az. 1 BvR 755/20).

Bei allem berechtigten Interesse am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sind jedoch kollidierende Grundrechtsinteressen der Kläger in einem Rechtsstreit nicht außer Betracht zu lassen, sondern sind ebenfalls zu schützen.

Die wegen der Gefahr einer Infektion durch den Coronavirus von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen haben jedoch dazu geführt, dass die in Art. 19 Abs. 4 GG normierte lückenlose und effiziente Rechtsschutzgarantie durch unabhängige Gerichte (vgl. auch Art. 20 Abs. 3, 92, 97, 101 GG) nicht mehr gewährleistet ist. Dabei ist, wie Art. 95 Abs. 1 GG zeigt, auch der Rechtsschutz durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit garantiert. Aus den genannten Artikeln und dem Rechtsstaatsprinzip folgt ein allgemeiner Justizgewährungsanspruch (vgl. z. B. BVerfG 119, 292, 296; 122, 248, 270).

Der Referentenentwurf versucht diesem Justizgewährungsanspruch auch während der COVID-19-Epidemie gerecht zu werden, allerdings ist das gewählte Mittel, nämlich die Einschränkung von Justizrechten der Rechtssuchenden durch Gesetzesänderung zu weitgehend, zumal es mildere Mittel gibt, die geeignet sind den Justizgewährungsanspruch weiterhin auch in Zeiten der Krise aufrechtzuerhalten.

3.1. Ausweitung der Entscheidungen durch Gerichtsbescheid (§ 211 Abs. 4 SGG RefE)

Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt, wie auch in den anderen Verfahrensarten, der Grundsatz der Mündlichkeit. Gemäß § 124 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung. Nach dem Grundsatz der Mündlichkeit muss die Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht stattfinden.

Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Beteiligten sich einverstanden erklären (§ 124 Abs. 2 SGG) bzw. in einfach gelagerten Fällen durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs. 1 SGG).

Bereits jetzt wird in der gerichtlichen Praxis von der Möglichkeit, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, erheblichen Gebrauch gemacht, d. h. es werden regional mehr als 20 Prozent der eingegangenen Verfahren auf diese Weise entschieden (vgl. P. Becker SGB 14, 1, 4).

§ 211 Abs. 4 SGG RefE sieht nunmehr eine Ausweitung auch auf Fallkonstellationen vor, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen. Diese vorgeschlagene Änderung wird der Bedeutung der mündlichen Verhandlung und der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter für das sozialgerichtliche Verfahren nicht mehr gerecht. Es besteht vielmehr die erhebliche Gefahr, dass zukünftig Sozialrichter in erheblichem Maße nur noch ohne mündliche Verhandlung und zwar per Gerichtsbescheid entscheiden. In der gerichtlichen Praxis hat jedoch der Eindruck einer mündlichen Verhandlung und die Akzeptanz bei den Klägern einen völlig anderen Stellenwert, als es bei einer schriftlichen Entscheidung der Fall ist.

Zudem zwingt eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid das Landessozialgericht grundsätzlich über eine eventuelle Berufung mündlich zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden (vgl. § 153 Abs. 4 SGG). Die Konsequenz daraus ist eine Verlagerung der Rechtsstreitigkeiten in die II. Instanz beim Landessozialgericht, so dass es zu einer Verschiebung der Rechtsstreitigkeiten und nicht zu einer Herstellung von Rechtsfrieden kommt. Dies wird zu einer erheblichen Mehrbelastung in der II. Instanz bei den Landessozialgerichten führen und zu einer Verlagerung der Problematik.

3.2. Möglichkeit der Anordnung von mündlichen Verhandlung durch Videokonferenzen (§ 211 Abs. 2 SGG RefE)

§ 211 Abs. 2 SGG RefE sieht eine Anordnung von Videokonferenzen durch das Sozialgericht vor, sofern die Verfahrensbeteiligten die technischen Voraussetzungen in zumutbarer Weise vorhalten können.

Es ist zu befürchten, dass die Sozialgerichte mindestens bei Prozessbevollmächtigten regelmäßig es als zumutbar erachten, dass diese die technischen Voraussetzungen vorhalten werden können. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videokonferenz wird den Prozessbevollmächtigten auferlegt, was mit einer erheblichen Kostenlast einhergehen wird, die die Prozessbevollmächtigten tragen werden müssen.

Allerdings wird es dem Kläger selbst regelmäßig nicht zumutbar sein, die technischen Voraussetzungen vorzuhalten, um an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz teilnehmen zu können. Durch Prozessbevollmächtigte vertretene Kläger werden die Geschäftsräume der Prozessbevollmächtigten aufsuchen müssen, um an der Videokonferenz teilnehmen zu können, in denen dann wiederum regelmäßig der Infektionsschutz nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann.

Zudem sind die rechtlichen Konsequenzen ungeklärt, die eine technische Instabilität bei der Durchführung von Videokonferenzen mit sich bringt und dürften zu neuerlichen Rechtsstreitigkeiten führen.

3.3. Abschaffung der mündlichen Verhandlung beim Bundessozialgericht (§ 211 Abs. 6 SGG RefE)

§ 211 Abs. 6 SGG RefE sieht vor, dass das Bundessozialgericht nach vorheriger Anhörung ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann. Hier besteht die Gefahr, dass ein Bundesgericht nur noch ohne mündliche Verhandlung entscheidet, obschon in der Rechtspraxis die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine hohe Breitenwirkung hat und auch von einem erheblichen Medienecho begleitet wird.

Gerade der unmittelbare Eindruck, wie ein oberstes Gericht über einen Fall unter Berücksichtigung welcher Umstände letztinstanzlich entscheidet, ist nicht vergleichbar mit einer Pressemitteilung. Zumal die Gerichtssäle beim Bundessozialgericht gerade wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts über erhebliche Ausmaße verfügen.

3.4. Einschränkung der Öffentlichkeit (§ 211 Abs. 3 SGG RefE)

Für die mündliche Verhandlung gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Öffentlichkeit der Verhandlung bedeutet, dass jedem der Zutritt zum Verhandlungsraum freisteht und dass im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Teilnahme an der Verhandlung als Zuhörer möglich sein muss.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz soll eine Kontrolle der Justiz durch die am Verfahren nicht beteiligte Öffentlichkeit ermöglichen und ist Ausdruck der demokratischen Idee. Die mit der Mög-

lichkeit einer Beobachtung der Hauptverhandlung durch die Allgemeinheit verbundene öffentliche Kontrolle der Justiz, die historisch als unverzichtbares Institut zur Verhinderung obrigkeitlicher Willkür eingeführt wurde, hat als demokratisches Gebot ein erhebliches Gewicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dient der Transparenz richterlicher Tätigkeit als Grundlage für das Vertrauen in eine unabhängige und neutrale Rechtspflege.

§ 211 Abs. 3 SGG RefE sieht den Ausschluss der Öffentlichkeit vor, wenn der erforderliche Gesundheitsschutz nicht anders zu gewährleisten ist. Allerdings weisen die meisten Gerichtsgebäude der Sozialgerichtsbarkeit Verhandlungssäle auf, die die Öffentlichkeit und gleichzeitig den notwendigen Abstand gewährleisten können. Damit ist die Notwendigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit maximal in Teilen aber nicht vollständig erforderlich.

Zumal weiterhin Talkshows allabendlich zum Thema Coronavirus ausgestrahlt werden und wiederkehrend Pressekonferenzen der Bundesregierung abgehalten werden, in denen die Beteiligten unter Wahrung des Abstandsgebots teilnehmen können.

3.5. Stattgabe der Berufung durch das Landessozialgericht durch Beschluss (§ 211 Abs. 5 SGG RefE)

Begrüßenswert ist die Regelung, dass das Landessozialgericht der Berufung, außer bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid in der I. Instanz, durch Beschluss stattgeben kann, wenn das Landessozialgericht die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

3.6. Wertungswiderspruch zwischen Sozialgerichtsgesetz und Kündigungsschutzgesetz (Art. 3 § 25a KSchGE)

Der Referentenentwurf erkennt zu Recht, dass die Fristen auch in Zeiten der Corona-Krise weiterlaufen, beschränkt sich aber allein in Art. 3 „§ 25a“ RefE darin, die Klagefrist bei Kündigungsschutzklagen von drei Wochen auf fünf Wochen hinaufzusetzen. Benachteiligt werden insoweit die Rechtsschutzsuchenden an den Sozialgerichten, die zur Wahrung ihrer sozialen Rechte Prozesshandlungen vornehmen müssen.

In der derzeitigen Krisensituation müssen allerdings die Prinzipien der Rechtssicherheit und Ordnung, denen Fristen generell dienen, hinter dem jetzt vorrangigen Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zurückstehen.

4. Forderung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Dem Justizgewährungsanspruch und der lückenlosen und effizienten Rechtsschutzgarantie durch unabhängige Gerichte wird der Referentenentwurf nicht gerecht, da er Justizrechte der Rechtsschutzsuchenden in verfassungswidriger Weise einschränkt. Vielmehr ist der Referentenentwurf durch Einschränkung der Justizgrundsätze wie Mündlichkeit, Unmittelbarkeit

und Öffentlichkeit davon geprägt, die Effektivität der Entscheidungsfindung zu steigern, jedoch zu Lasten eines fairen Verfahrens.

Der Zugang zum Recht und dessen Realisierung wird erschwert. Im Vordergrund eines jeden sozialgerichtlichen Rechtsstreits hat aber das rechtliche Gehör zu stehen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch die Begegnung der Parteien in einem Gerichtssaal, um eine Lösung für den Rechtsstreit zu finden und Rechtsfrieden wiederherzustellen.

Die ohnehin bereits vor der COVID-19-Epidemie, durch Abrechnungsstreitigkeiten der Sozialleistungsträger überlastete Sozialgerichtsbarkeit, wird zukünftig durch die während der COVID-19-Epidemie verabschiedeten Gesetzesänderungen und einem enormen Anstieg der Inanspruchnahme existenzsichernder Sozialleistungen noch weiter belastet werden.

Eine Lösung kann aber nicht sein, dass Justizrechte der Rechtsschutzsuchenden beschnitten werden, sondern muss vor allem durch administratives Handeln und Schaffung von neuen „räumlichen Rahmenbedingungen“ in der Justiz begegnet werden, um den Herausforderungen, die der Coronavirus mit sich bringt, gerecht zu werden.

Ebenso wie die Privatwirtschaft gezwungen ist, die Arbeitsbedingungen zu verändern, um weiterhin am Markt zu bestehen, muss sich auch die Justiz an die neuen Rahmenbedingungen anpassen, ohne jedoch Justizrechte zu beschränken.

So sind Supermärkte und Arztpraxen auch weiterhin geöffnet. Außerhalb von Gastronomie und Schule ist es, jedenfalls in systemrelevanten Bereichen, auch weiterhin möglich, arbeiten zu gehen. Mit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen (zur Not: Maskenpflicht) lässt sich das Übertragungsrisiko gut bewältigen. Die Grundsätze eines jeden Gerichtsverfahrens – Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit – und als Kern dessen die mündliche Verhandlung sowie der gesetzliche Richter stehen auf einer Ebene mit Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung und anderen systemrelevanten Bereichen.

Unstreitig steht die Sozialgerichtsbarkeit vor einer großen Herausforderung und muss vor allem ihre Leistungsfähigkeit durch die Änderung ihrer Arbeitsbedingungen, unter denen Recht gesprochen wird, verändern.

Denn der Notbetrieb in den Geschäftsstellen der Sozialgerichte führt überwiegend zum Stillstand der gesamten Sozialgerichtsbarkeit. Die Richterschaft ist nämlich überwiegend bereits gewohnt in flexibler Arbeitsumgebung tätig zu sein. Ohne funktionierende Geschäftsstellen ist die Sozialgerichtsbarkeit jedoch nicht in der Lage ihrer rechtsprechenden Aufgabe gerecht zu werden.

Die meisten Gerichtsgebäude weisen zumindest Verhandlungssäle auf, die Öffentlichkeit und Abstand gleichermaßen zu gewährleisten im Stande sind. Gleiches gilt für den Eingangsbereich. Die hier ohnehin stattfindenden Kontrollen könnten Temperaturmessungen, Handdesinfektion und Verteilung von Masken beinhalten. Hierbei handelt es sich um ein gleich geeignetes, aber milderes Mittel und wird zudem dem Infektionsschutz aber auch den Justizgrundsätzen Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit ausreichend gerecht.

Der Sozialverband VdK fordert daher,

1. die weitere Durchführung der mündlichen Verhandlungen in den Räumen der Sozialgerichtsbarkeit unter Einhaltung des Infektionsschutzes,
2. die Schaffung geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes in den Gerichtsgebäuden und vor allem in den Gerichtssälen,
3. die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes in Bezug auf darin geregelte Fristen für die Zeit der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise,
4. keine Ausweitung der bereits bestehenden Möglichkeit einer schriftlichen Entscheidung durch Gerichtsbescheid,
5. die Aufstockung des richterlichen und des in der Justiz beschäftigten Personals,
6. die Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen auch für die Beschäftigten in den Geschäftsstellen,
7. die Einführung der Möglichkeit von „Homeoffice“ des in der Justiz beschäftigten Personals,
8. den Einsatz der elektronischen Aktenführung, um flexiblere Arbeitsbedingungen zu ermöglichen,
9. den vermehrten Einsatz und weiteren Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs (EGVP, BeA),
10. die Einschränkung der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Kläger, wenn diese durch Prozessbevollmächtigte vertreten sind.